

# RS Vwgh 1950/5/25 1875/49

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1950

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §113 Abs1

WRG 1959 §12

## Rechtssatz

Die Zustimmung des Grundeigentümers ist allgemeine Voraussetzung für die Bewilligung einer über den Gemeingebräuch hinausgehenden Benützung des Bettes eines öffentlichen Gewässers zur Schottergewinnung. Das Fehlen der Zustimmung ist daher nicht als privatrechtliche Einwendung zu werten, die die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung nicht verhindern würde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1950:1949001875.X00

## Im RIS seit

25.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)